

BMF - I/4 (I/4) Johannesgasse 5 1010 Wien

Sachbearbeiterin: Mag. Susi Perauer Telefon +43 1 51433 501165 e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at

DVR: 0000078

An das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Stubenring 1 1010 Wien

GZ. BMF-110100/0009-I/4/2017

Betreff: Zu GZ. BMASK-21119/0002-II/A/1/2017 vom 7. März 2017

Bundesgesetzes, eines mit dem Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-

ZG);

Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

(Frist: 20. März 2017)

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 7. März 2017 unter der Geschäftszahl BMASK-21119/0002-II/A/1/2017 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz -SV-ZG), fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen Entwurf verfolgten Zielsetzungen muss seitens des Bundesministeriums für Finanzen hinsichtlich der angeschlossenen Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) folgendes angemerkt werden:

Die finanziellen Auswirkungen sind nicht nur für den Bundeshaushalt, sondern auch für die SV-Träger darzustellen (§ 2 Z 3 WFA-FinA-VO). Insbesondere ist der Aufwand, der bei den SV-Trägern im Rahmen der amtswegigen Sachverhaltsfeststellung zu erwarten ist, in angemessener Weise darzustellen.

10/SN-297/ME XXV. GP - Stellungnahme zu Entwurf (elektr. übermittelte Version)

2 von 2

• Besonders wird darauf hingewiesen, dass Mehr- bzw. Mindereinnahmen unsaldiert

dargestellt werden müssen. Sollten die entsprechenden Betragsgrenzen aufgrund der

vorzunehmenden, unsaldierten Darstellung überschritten werden, käme eine vereinfachte

WFA nicht in Betracht.

• Der in der vereinfachten WFA erwähnte Fragebogen, welcher von den Versicherten

auszufüllen ist, stellt eine Informationsverpflichtung dar. Es ist gemäß §§ 3 und 4 WFA-

Verwaltungskosten-VO zu prüfen, ob hier die Wesentlichkeitsgrenze bei

Verwaltungskosten für Bürger/innen oder Unternehmen überschritten wird. Sollte dies

der Fall sein, ist eine vereinfachte WFA nicht zulässig.

• Es sollte geprüft werden, ob eine Betroffenheit der Wirkungsdimension Soziales gegeben

ist.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wird daher ersucht, dem

Bundesministerium für Finanzen eine überarbeitete WFA zu übermitteln. Dem

Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

16.03.2017

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)